Flurneuordnung und Dorferneuerung Altenstadt
Gemeinde Altenstadt, Landkreis Weilheim-Schongau

Gz. A/A2-G7533

Geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes (Flurbereinigungsgebietes)

Anlage
1. Änderungskarte zur Gebietskarte M=1:5.000

B e s c h l u s s

Anordnung der geringfügigen Änderung des Verfahrensgebietes (Flurbereinigungsgebietes) nach § 8 Abs. 1 FlurbG

Das mit Anordnungsbeschluss des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern vom 04.10.2004 Nr. P/A2-G7533-2 festgestellte und mit Beschluss vom 08.12.2006 Nr. A2-V7533-6, Beschluss vom 14.01.2010 Nr. A/A2-G7533 und Beschluss vom 11.06.2019 Nr. A/A2-G7533 geänderte Verfahrensgebiet Altenstadt wird nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG– geändert.

Die vierte Änderung des Verfahrensgebietes ist in der 1. Änderungskarte zur Gebietskarte, die Bestandteil des entscheidenden Teils dieses Beschlusses ist, flurstücksgenau dargestellt.

Die gelb dargestellten Flurstücke stellen dabei das verbleibende Flurbereinigungsgebiet dar. Die in der Karte rot dargestellten Flurstücke werden aus den Verfahren Altenstadt ausgeschaltet.

Der Bereich für die Förderung von Dorferneuerungsmaßnahmen im Privatbereich nach Ziffer 4.3 Satz 3 der Dorferneuerungsrichtlinien bleibt von der Gebietsänderung unberührt.

Gründe

Für die Anordnung der Gebietsänderung ist das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern sachlich und örtlich zuständig (§8 Abs. 1 FlurbG, Art. 1 Abs. 3 AGFlurbG, § 1 ALEV).

Die Überprüfung des Verfahrensgebietes hat ergeben, dass die ausgeschalteten Flurstücke zur zweckmäßigen Durchführung der Flurbereinigung nicht benötigt werden; die Voraussetzungen des § 1 FlurbG sind insoweit nicht mehr gegeben.

Entsprechend den Zielsetzungen des Verfahrens Altenstadt sind die Maßnahmen abgeschlossen.

Im Umgriff gemeinschaftlicher und öffentlicher Maßnahmen wurde die Bodenordnung mit den Grundeigentümern abgestimmt und die erforderlichen Vermessungsarbeiten durchgeführt.

Durch die Verkleinerung des Verfahrensgebiets auf das für die Bodenordnung notwendige Maß wird der weitere Verfahrensablauf wesentlich beschleunigt.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Altenstadt hat der Änderung des Verfahrensgebietes zugestimmt.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern hält daher eine Änderung des Verfahrensgebietes für zweckmäßig und das Interesse der Beteiligten für gegeben. Damit liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Änderung vor (§8 Abs. 1 i.V.m. §4 FlurbG).

Die Fläche des Verfahrensgebietes reduziert sich um 267 ha auf eine Fläche von 26 ha.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch beim

Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
Infanteriestraße 1, 80797 München
(Postanschrift: Postfach 40 06 49, 80706 München)

eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Hinweise

1. Offenlegung des Beschlusses

Dieser Beschluss wird in der Gemeinde Altenstadt öffentlich bekannt gemacht (§§ 6 Abs. 2, 110 FlurbG, Art. 26 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 2 GO).

Eine Kopie des Beschlusses mit der 1. Änderungskarte zur Gebietskarte liegt nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung einen Monat lang in der o. g. Kommune zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus (§§ 6 Abs. 3, 115 Abs. 1 FlurbG).

Dieser Beschluss sowie die 1. Änderungskarte zur Gebietskarte können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern auf der Seite Projekte in Oberbayern unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden. (https://www.ale-oberbayern.bayern.de/075469)

2. Weitergehende Informationen

Weitergehende Informationen zur Ländlichen Entwicklung sind im Internet unter http://www.landentwicklung.bayern.de abrufbar.

3. Informationspflichten nach Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern erhebt zur Erfüllung der dem Amt nach dem FlurbG zugewiesenen öffentlichen Aufgaben in der Flurneuordnung und Dorferneuerung Altenstadt Daten der Grundeigentümer bei den zuständigen Grundbuchämtern und Ämtern für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Verantwortlich für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ist das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern, Infanteriestraße 1, 80797 München, 089 1213-01, poststelle@ale-ob.bayern.de.

Weitere Informationen über die Verarbeitung dieser Daten und die diesbezüglichen Rechte der betroffenen Personen können der Internetseite http://www.landentwicklung.bayern.de/oberbayern/, Rubrik „Datenschutz“, „Weitere Informationen“, entnommen werden. Alternativ können die betroffenen Personen auch Informationen beim behördlichen Datenschutzbeauftragten (Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern, Infanteriestraße 1, 80797 München, 089 1213-01, datenschutz@ale-ob.bayern.de) erhalten.

München, den 01.03.2024

gez.
Monika Hirl
Leitende Baudirektorin